

ZH_OBERGERICHT RT240118 vom 25. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240118

FR: ZH_OBERGERICHT RT240118 du 25 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240118 del 25 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Am 23. Juli 2024 reichte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung für Fr. 150.-- für ausstehende Gerichtskosten in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 23. März 2024) ein (Urk. 1). Mit Urteil vom 9. August 2024 wies die Vorinstanz dieses Gesuch ohne Anhörung des Gesuchsgegners ab; Kosten wurden nicht erhoben (Urk. 5 = Urk. 8). b) Hiergegen erhob der Gesuchsteller am 19. August 2024 fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 7 S. 1-2): "1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 9. August 2024 (Geschäfts-Nr. EB240982-L) sei aufzuheben und in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 23. März 2024) sei definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 150.00 zu erteilen.

E. 2

Eventualiter: Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 9. August 2024 (Geschäfts-Nr. EB240982-L) sei aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 150.--. Mangels einer unterliegenden Partei (der Gesuchsgegner hat sich nicht mit dem angefochtenen Entscheid identifiziert und auch das Beschwerdeverfahren nicht verursacht) ist für das Beschwerdeverfahren einfachheitshalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.